



Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) – Artikel 32c Flüssiggas

Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse (Ergebnisbericht)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand	3
3. Ergebnisse	3
3.1 Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme	3
3.2 Materielle Stellungnahmen	4
3.3 Änderungsanträge	4

1. Ausgangslage

Gegenwärtig werden das Lagern und die Verwendung von Flüssiggasanlagen und Flüssiggaseinrichtungen in drei EKAS-Richtlinien sowie einer Suva-Richtlinie geregelt. Alle diese Richtlinien folgen noch dem alten Regelungsmodell, d.h. sie nehmen keinen direkten Bezug auf das übergeordnete Verordnungsrecht. Zudem sind sie zum Teil seit längerem revisionsbedürftig, indem sie geändertem EU-Recht sowie der technischen Entwicklung anzupassen sind. Im Rahmen der vorgesehenen Revision müssen neue Richtlinien nach dem "Zwei-Stufen-Modell" erlassen werden: Verbindliche Vorschriften sind in Verordnungen zu verankern, die EKAS-Richtlinie konkretisiert, wie die Verordnungsvorschriften erfüllt werden können. Es gilt daher, die erforderlichen verordnungsmässigen Grundlagen zu schaffen.

Die bestehenden vier Richtlinien haben verschiedene Anwendungsbereiche und Schutzziele. Sie betreffen nicht nur den Arbeitnehmerschutz, sondern auch den Bevölkerungsschutz. Sie wollen nicht nur Personen schützen, sondern dienen ebenfalls dem Schutz von Sachwerten und der Umwelt. Damit gehen sie über den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der VUV hinaus. Jene Teile der Richtlinien, die sich nicht auf den Arbeitnehmerschutz beschränken, müssen deshalb auf andere Rechtsgrundlagen abgestützt werden als das UVG und die VUV. Mit einem Verweis in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) und in der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV; SR 747.201.1) erhält die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) die Befugnis, auch für diese über den betrieblichen Arbeitnehmerschutz hinausgehenden Verordnungsbestimmungen Richtlinien zu erlassen, damit eine einheitliche Regelung für alle Bereiche gewahrt werden kann. Die Erarbeitung dieser Richtlinien wird einer Fachkommission der EKAS obliegen, in welcher auch die betroffenen Bundesämter und das Expertengremium Arbeitskreis LPG vertreten sind.

2. Gegenstand

In der VUV finden sich bereits einzelne Vorschriften, die auch auf Flüssiggasanlagen angewendet werden können. Mit der spezifischen Regelung von Artikel 32c VUV werden auch die Erstellung, die Instandhaltung und die Kontrolle von Flüssiggasanlagen verankert.

Da der bisher in der VUV verwendete Begriff „*Fachkommission*“ den Eindruck erwecken könnte, es gehe dabei um eine ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 57a ff. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010), was nicht der Fall ist, wird der Klarheit halber von „*Fachkollegium*“ gesprochen. In diesem Zusammenhang wird Artikel 55 Absatz 1 VUV entsprechend angepasst.

3. Ergebnisse

Im Rahmen der vom 2. September bis 2. Dezember 2015 durchgeführten Anhörung erhielt das Eidgenössische Departement des Innern insgesamt 52 Eingaben. Es haben sich 25 Kantone an der Anhörung beteiligt. 22 Eingaben stammen von Behörden und Organisationen, die zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Von den 12 angeschriebenen politischen Parteien antwortete 1. 4 Stellungnahmen gingen ausserhalb der erfolgten Einladungen ein.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammengefasst. Die Vollversion (Zusammenstellung sämtlicher Stellungnahmen) ist auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) einsehbar (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/versicherungen/unfallversicherung/revisionsprojekte/abgeschlossene-revisionen/fluessiggasanlagen.html>).

3.1 Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme

Verschiedene Anhörungsteilnehmer haben hauptsächlich aufgrund der geringen Betroffenheit auf eine materielle Stellungnahme verzichtet. Dazu gehören die Kantone AR und GR, die SPS, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie die bfu. Letztere verweist auf die Eingabe der Suva.

Die Kantone SZ, GL, SH, VD, NE und JU sowie suissepro teilten mit, dass sie keine Bemerkungen anzubringen haben.

3.2 Materielle Stellungnahmen

Der Kanton BE findet die Zusammenführung der bestehenden Richtlinien in eine Flüssiggas-Richtlinie sinnvoll und ist mit der vorliegenden Verordnungsänderung einverstanden. Die Kantone AI, SH, SG, TI, TG, NE und GE, das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI sowie suissepro sind mit der geplanten Verordnungsänderung einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen dazu. Ebenfalls Zustimmung findet die vorgesehene Änderung in den Kantonen UR, FR, SO, AG, beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund SGB und beim Centre Patronal.

Auch die Kantone ZH und OW begrüßen das Zusammenfassen der Richtlinien und die Schaffung der verordnungsmässigen Grundlagen, legen aber Wert darauf, dass die Umsetzung nicht zu zusätzlichen administrativen Belastungen der Unternehmen führt und die Ausgestaltung der Richtlinie einem möglichst geringen Aufwand und Personalressourceneinsatz Rechnung trägt.

Die Kantone NW, VS, BL, ZG und LU, der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz IVA, die Suva, die EKAS, der Schweizerische Verein für Schweisstechnik SVS, suissetec, ISOLSUISSE, caravaning suisse, der Schweizerische Gewerbeverband sgv und Ökostrom Schweiz unterstützen die geplante Verordnungsänderung grundsätzlich, bringen aber diverse Änderungsanträge ein.

Kritisch äussern sich der Schweizerische Bauernverband SBV, die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF und die CORROPROT AG.

Abgelehnt wird die vorgeschlagene Verordnungsänderung von insgesamt 9 Vernehmlassungsteilnehmern (Schweizerischer Fachverband für Flüssiggas FVF, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss, Vereinigung kantonalen Feuerversicherungen VKF, City Carburoil SA, SOCAR Energy GmbH, Vitogaz AG, Agreta AG, Erdöl-Vereinigung EV). Diese Institutionen beantragen, auf die Aufnahme eines neuen Artikels 32c VUV zu verzichten. Sollte trotzdem an der Einführung von Artikel 32c VUV festgehalten werden, wird beantragt, den Artikel abzuändern. Die eingegangenen Änderungsanträge werden nachfolgend in einer Zusammenfassung aufgeführt.

3.3 Änderungsanträge

- In gewissen Branchen werden Gasflaschen als Arbeitsinstrumente eingesetzt, deshalb soll explizit erwähnt werden, dass Gasflaschen nicht als Flüssiggasanlagen gelten (ISOLSUISSE, suissetec, Schweizerischer Gewerbeverband sgv).
- Mit der namentlichen Nennung von Flüssiggas wird dieser Stoff als besonders gefährlich hervorgehoben, obwohl es auch andere Gase und Gefahrenstoffe gibt. Es wäre unvollständig, nur für Flüssiggas spezifische Vorschriften zu erlassen. Konsequenterweise müssten dann für sämtliche technischen Gase, Brenngase, Brennstoffe, Treibstoffe und Anlagen individuelle Vorschriften formuliert werden, was zu einer Überregulierung führen würde. Die Notwendigkeit einer spezifischen Regelung für Flüssiggas ist deshalb nicht nachvollziehbar (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, City Carburoil SA, Agreta AG, Vitogaz AG, Erdöl-Vereinigung EV, Schweizerischer Fachverband für Flüssiggas FVF, CORROPROT AG).
- Damit der Geltungsbereich auf alle brennbaren Gase zutrifft, soll der Begriff „Flüssiggas“ präzisiert werden durch „Brenngas“ oder „brennbare Gase“ (Kt. LU, BL, Schweizerischer Bauernverband SBV, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA, Vitogaz AG, Agreta AG, Erdöl-Vereinigung, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW).
- Die Absätze 1-3 von Artikel 32c sind Redundanzen zu den Anforderungen an Hilfsmittel gemäss Artikel 24 ff, Artikel 32, 32a und 32b VUV. Die Lüftung für den Arbeitsplatz wird bereits in Artikel 33 VUV geregelt. Diese Absätze sollen deshalb gestrichen werden (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, Schweizerischer Fachverband für Flüssiggas FVF, Erdöl-Vereinigung EV, Agreta AG, Vitogaz AG, SOCAR Energy GmbH, City Carburoil SA, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss).
Der Schweizerische Bauernverband SBV beantragt die Streichung von Absatz 3, da die Lüftung bereits in Artikel 33 geregelt werde. Ausserdem brauche es für Anlagen, die nicht am Arbeitsplatz sind, keine Regelung, da dies ausserhalb des Geltungsbereichs der VUV liege.
- Gemäss Artikel 24 VUV dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden. Diese Anforderung ist nach Artikel 24 Absatz 2 VUV erfüllt, wenn Arbeitsmittel eingesetzt werden, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse

für das Inverkehrbringen einhalten. Auch Absatz 4 von Artikel 32c ist deshalb überflüssig. Flüssiggasanlagen unterliegen ausserdem dem Produktesicherheitsgesetz und der dazugehörigen Verordnung, welche sich auf die EU-Gasgeräte-Richtlinie und die EU-Maschinenrichtlinie stützen (SOCAR Energy GmbH, Vitogaz AG, Agreta AG, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss, City Carburoil SA, Erdöl-Vereinigung EV, Schweizerischer Fachverband für Flüssiggas FVF, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW).

- Die Vorgaben zu den „ausreichenden Kenntnissen“ in Artikel 32c Absatz 5 sind bereits mit den Anforderungen gemäss Artikel 32, 32a und 32b VUV hinreichend abgedeckt (Schweizerischer Fachverband für Flüssiggas FVF, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, Erdöl-Vereinigung EV, City Carburoil SA, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss, SOCAR Energy GmbH, Vitogaz AG, Agreta AG). Der Kanton ZG beantragt einen Nachweis für die „ausreichenden Kenntnisse“.
- Es besteht keine genügende gesetzliche Grundlage um die Kompetenzausweitung der EKAS zu begründen. Die geplante Ausdehnung widerspricht Artikel 1 und 2 VUV, in denen der Geltungsbereich abschliessend definiert wird. Der Anwendungsbereich der VUV soll nicht über den Arbeitnehmerschutz hinaus ausgedehnt werden (Kt. ZG, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss, SOCAR Energy GmbH, Agreta AG, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, City Carburoil SA, Vitogaz AG, Erdöl-Vereinigung EV).
Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Binnenschiffsverkehrsverordnung BSV und die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS wird vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, der Vitogaz AG und der Erdöl-Vereinigung EV abgelehnt.
- Neben der EKAS und dem Arbeitskreis LPG haben auch andere Organisationen in diesem Bereich Fachkompetenz aufgebaut wie der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, der Schweizerische Verein für Schweisstechnik SVS, der Schweizerische Fachverband für Flüssiggas FVF oder die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF. Diese Branchenverbände müssen in den beschlussfassenden Gremien berücksichtigt werden. Auch Organisationen mit Bezug zur Landwirtschaft wie die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss sind bei Erarbeitung der Richtlinie zu berücksichtigen. Ihre Mitarbeit soll nicht durch Artikel 32c Absatz 6 verhindert werden (Kanton BL, NW, Schweizerischer Bauernverband SBV, Fachverband für Flüssiggas FVF, suissetec, ISOLSUISSE, Ökostrom Schweiz).
ISOLSUISSE und suissetec beantragen, aufgrund ihres Fachwissens in das Fachkollegium, welches die Richtlinien ausarbeiten wird, miteinbezogen zu werden.
Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL/agriss, die Erdöl-Vereinigung, die Vitogaz AG und der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW schlagen im Rahmen ihrer Änderungsanträge bei einem allfälligen Festhalten an der Einführung von Artikel 32c VUV vor, in Absatz 6 „die Koordinationskommission“ mit „andere Fachorganisationen“ zu ergänzen sowie im zweiten Satz „Arbeitskreis LPG“ zu streichen („Sie übertragen die Erarbeitung der Richtlinien einem Expertengremium, in dem die betroffenen Bundesämter und Branchen adäquat vertreten sind und angehört werden“).
- Die Agreta AG und der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW finden es unzulässig, dass die Arbeit von Organisationen und Stellen, die sich mit Flüssiggas beschäftigen, durch die vorgesehene Ordnungsrevision behindert oder verunmöglicht wird. Der Arbeitskreis LPG würde als einzig zuständige Stelle für die Erarbeitung von Richtlinien monopolisiert (SOCAR Energy GmbH, CORROPROT AG). Erhält ein Fachkollegium die Befugnis, auch ausserhalb des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes Richtlinien zu erlassen, widerspricht dies Artikel 85 Absatz 3 UVG sowie Artikel 1 und 2 VUV (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF).
- Die Bezeichnung „Arbeitskreis LPG“ ist ein Eigenname und bereits verankert. Das Expertengremium soll deshalb nicht „Arbeitskreis Liquefied Petroleum Gas“ sondern „Arbeitskreis LPG“ heissen (Suva, Schweizerischer Verein für Schweisstechnik SVS, caravanning suisse).
- Weil primär Branchenverbände und Betriebe für die Ausbildung zuständig sind, soll in Artikel 32c Absatz 6 VUV „Ausbildung“ durch „fachliche Qualifikation“ ersetzt werden (suissetec, Schweizerischer Gewerbeverband sgV).

- Der Schweizerische Gewerbeverband sgv und die EKAS wollen am Begriff „Fachkommission“ in Artikel 55 Absatz 1 festhalten, da keine Verwechslungsgefahr bestehe und bei einer Änderung Mehrkosten anfallen könnten.
- Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW hat in Abstimmung mit der Suva (Kommission Flüssiggas) im Frühjahr 2015 die Richtlinie L1 (Leitsätze für die Lagerung von Flüssiggas, Flüssiggasinstallationen in Haushalt Gewerbe und Industrie), welche den privaten Bereich abdeckt, publiziert. Würde sich die EKAS/Suva auf die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten beschränken, könnte dadurch eine klare Trennung zwischen den technischen Anforderungen durch den SVGW und der Unfallverhütung durch die EKAS/Suva geschaffen werden (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF).